

**Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser
Weg“**



Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung

**zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“**

Auftraggeber:

Meister Energie GmbH & Co. KG
Johannes-Schulte-Allee 5
59602 Rüthen

Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2187

Warstein-Hirschberg, September 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	5
3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte	5
3.2 Generelle Projektwirkungen.....	6
4.0 Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“	7
4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	8
4.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen	10
4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	11
4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	12
4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	12
5.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“	13
5.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten	13
5.2 Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets	15
5.3 Beurteilung möglicher Summationseffekte.....	16
5.4 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	16
6.0 Zusammenfassung	17
Quellenverzeichnis	20

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	2
Abb. 3	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen..	5
Abb. 4	Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“	5
Abb. 5	Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten	9
Tab. 2	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	12
Tab. 3	Vorkommende maßgebliche Vogelarten des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde im Untersuchungsgebiet 1.000 m.	15

Anlagen

Anlage 1: Maßgebliche Vogelarten	M 1:12.500
----------------------------------	------------

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die in der Stadt Rütten ansässige Firma MeisterWerke möchte zukünftig Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung einsetzen (STADT RÜTHEN 2023A). Hintergrund ist das betriebliche Ziel sich im Hinblick auf produktionsbedingt hohe Energieverbräuche unabhängiger von dem schwer kalkulierbaren Strommarkt zu machen (STADT RÜTHEN 2023A). Zu diesem Zweck ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Planung. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ ist als planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der beiden geplanten Windenergieanlagen an dem dafür vorgesehenen Standort und damit ggf. für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich (STADT RÜTHEN 2023A).

Die Stadtvertretung Rütten hat in ihrer Sitzung am 20.05.2020 die Einleitung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten in Bezug auf die erste der geplanten Windenergieanlagen beschlossen. Der nun angestrebte Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ umfasst eine größere Fläche von rund 15,6 ha. Es wird beabsichtigt ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB auszuweisen (STADT RÜTHEN 2023A).

Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.

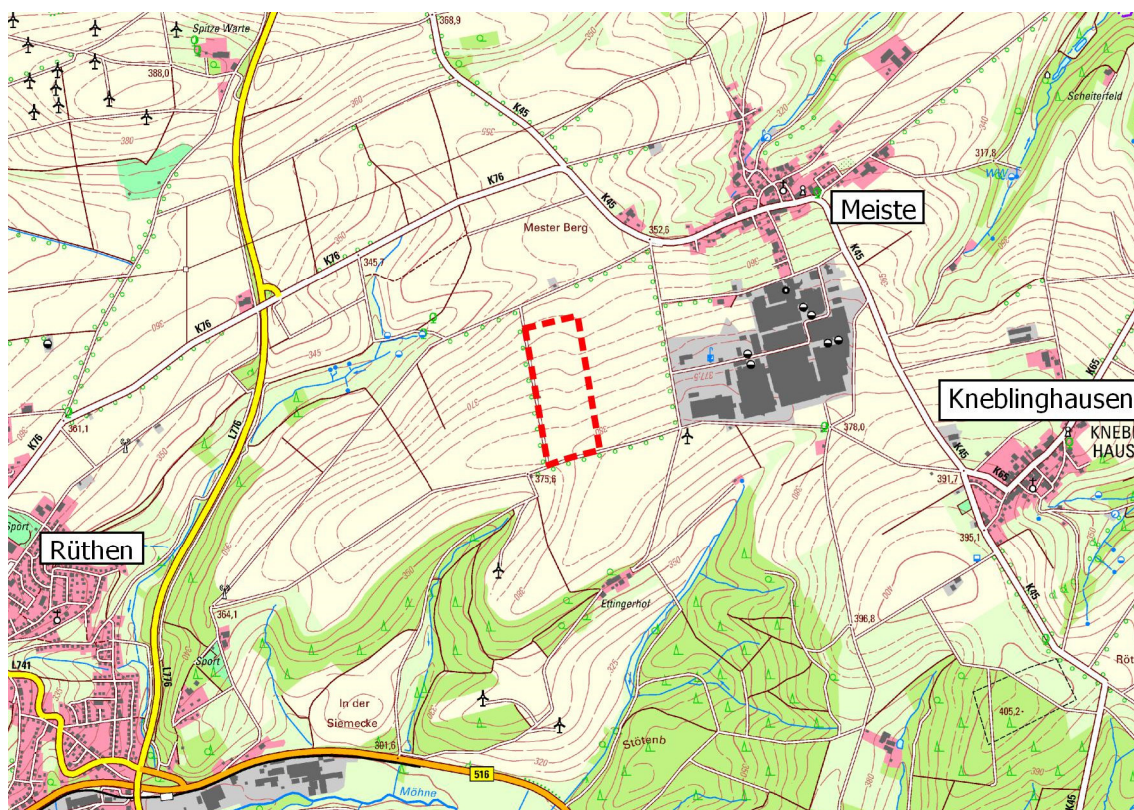


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen schließt mit seiner westlichen Grenze unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung erstellt.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum. Das nördlich des Plangebiets gelegene FFH-Gebiet DE-4516-302 „Möhne Oberlauf“ ist ca. 1.470 m entfernt und somit aufgrund der Entfernung nicht betrachtungsrelevant.

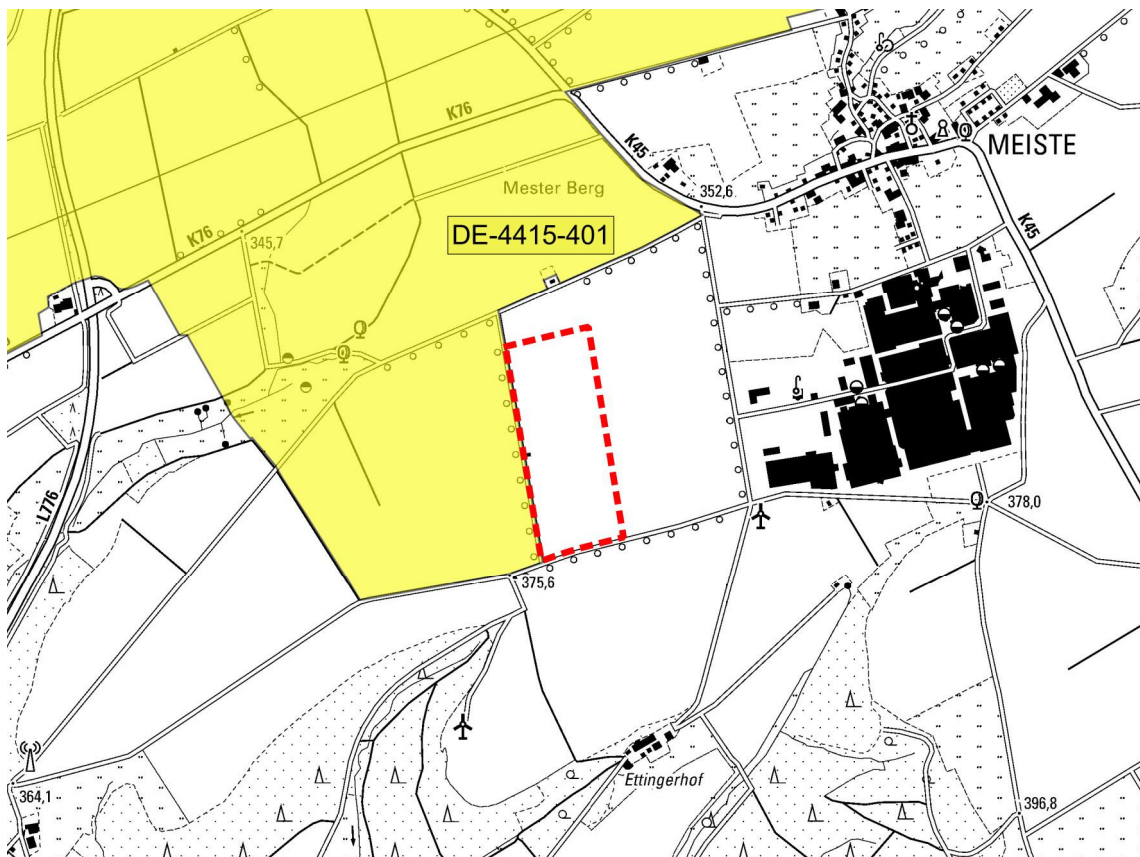


Abb. 2 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Flächenschraffur).

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Inhalt der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist überschlüssig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind; nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Rechtliche Grundlagen

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung des Plangebiets als nutzbare Fläche für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Die Firma MeisterWerke in der Stadt Rüthen, Ortsteil Meiste, strebt an künftig mit dem Einsatz von Windenergie einen Teil der für Produktion und Verwaltung notwendigen Energiemenge zu decken, wobei mit den beiden geplanten Windenergieanlagen bis zu 50 % des Strombedarfs des Unternehmens abgedeckt werden könnten (STADT RÜTHEN 2023A). Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des bestehenden Werksgeländes der MeisterWerke und kann als erschlossen angesehen werden. Die Grundstücksform ist insofern günstig, dass die Rotorblätter des geplanten Anlagentypen nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragen würden und Grenzabstände eingehalten werden können (STADT RÜTHEN 2023A).

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll das Plangebiet künftig als Sonstiges Sondergebiet Wind überlagernd Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.



Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen (STADT RÜTHEN 2023B).



Abb. 4 Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ (STADT RÜTHEN 2023B).

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Entsprechend den Entwicklungszielen für das Plangebiet soll der Flächennutzungsplan geändert und der Bereich der zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB“ dargestellt werden (STADT RÜTHEN 2023A).

3.2 Generelle Projektwirkungen

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen werden die am Anlagenstandort anstehenden Strukturen dauerhaft durch Bauwerke und Verkehrsflächen oder temporär durch Lager- oder Montageflächen überplant. Hierbei kann es zu einem Lebensraumverlust von maßgeblichen Arten kommen. Zusätzlich kann damit eine unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, die eine Funktion als Quartier- oder Neststandort übernehmen, einhergehen. Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu Störwirkungen empfindlicher Vogelarten durch akustische und optische Wirkungen, wie Lärmemissionen oder künstliche Beleuchtung, kommen. Anlagebedingt führt die von den baulichen Anlagen ausgelöste Silhouettenwirkung zu einem Meideverhalten empfindlicher Vogelarten, wovon insbesondere Vogelarten des Offenlandes betroffen sein können. Anlagebedingt können miteinander in Verbindung stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte), was zu einer Störung funktionaler Zusammenhänge von Lebensräumen führen kann. Betriebsbedingte Wirkungen umfassen neben den Störwirkungen durch Schallemissionen sowie der optischen Effekte durch die Rotorbewegung insbesondere das erhöhte Risiko von Schlagopfern an Windenergieanlagen.

Aufgrund der Überlagerung des geplanten Sonstigen Sondergebiets Wind mit Fläche für die Landwirtschaft wird die derzeitige Nutzung der Fläche erst mit Aufstellung eines Bebauungsplans geändert. Da die Aufstellung eines Bebauungsplans derzeit nicht vorgesehen ist steht daher mit Änderung des Flächennutzungsplans zunächst lediglich folgende Wirkung:

- Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Nr. 9a BauGB in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO hier: Windenergie überlagernd mit Fläche für die Landwirtschaft

Zum jetzigen Zeitpunkt sind der Typ sowie die Anzahl der im Sonstigen Sondergebiet Wind zu errichtenden und zu betreibenden Windenergieanlagen nicht bekannt. Auch liegt keine Zeitplanung vor. Konkrete Aussagen zu Projektwirkungen auf maßgebliche Arten können erst mit tatsächlichen Planungszielen und somit auf der nachgelagerten Planungsebene getroffen werden. Es lässt sich festhalten, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld des Vogelschutzgebiets nicht konfliktfrei sein werden. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher die Frage geklärt, ob es absehbar ist, dass die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, für die auf der nachgelagerten Planungsebene keine Konfliktlösungen erarbeitet werden können bzw. wegen der die 34. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zulässig ist.

4.0 Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Erstreckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im südwestlichen Bereich des Vogelschutzgebiets und grenzt unmittelbar an.

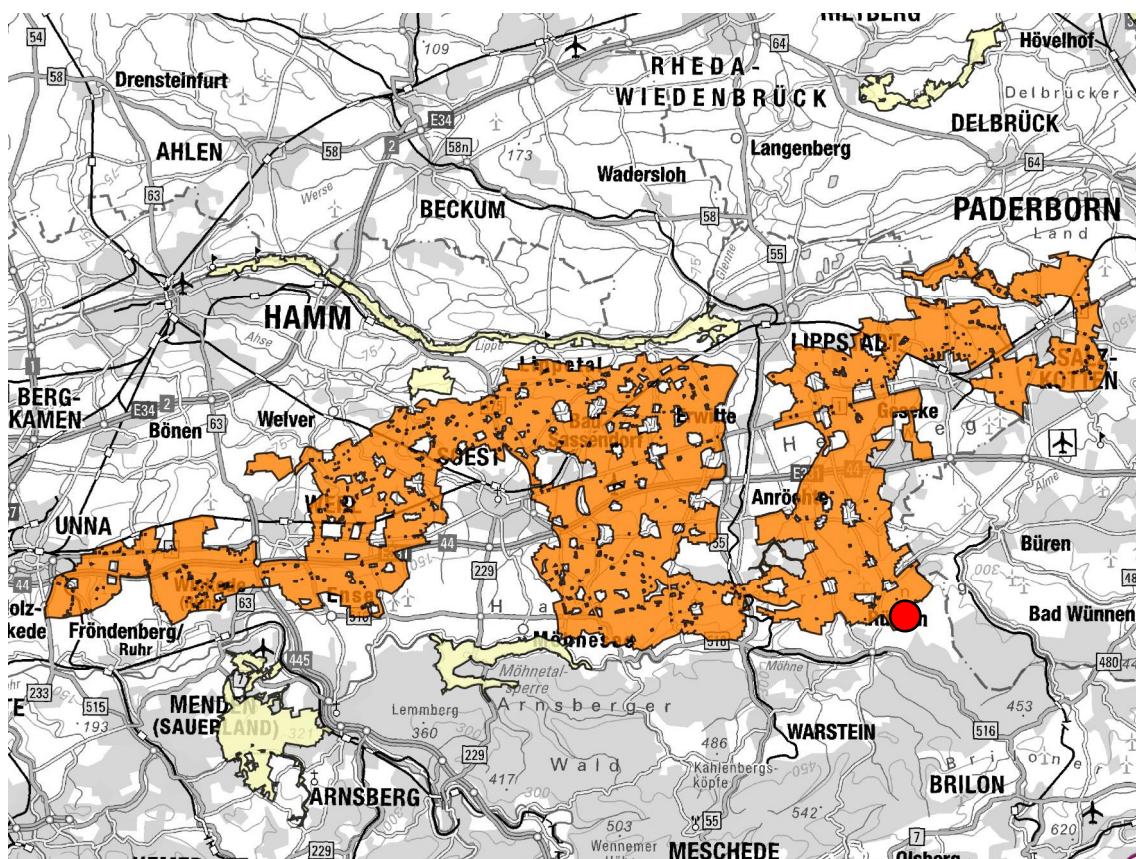


Abb. 5 Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (orange Fläche). Die Lage des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet. Die anderen Vogelschutzgebiete im Raum sind hellgelb dargestellt.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

Der Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (LANUV 2023B) führt folgende Gebietsmerkmale auf: „Das fast 500 qkm große VSG umfasst große

Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft auf Lößböden. Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: *Alauda arvensis* (Feldlerche), *Coturnix coturnix* (Wachtel), *Emberiza calandra* (Grauammer), *Motacilla flava* (Schafstelze), *Streptopelia turtur* (Turteltaube)

Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

7230 [kalkreiche Niedermoore], 1340 [Salzwiesen im Binnenland], 3130 [Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren bis subalpinen Stufe der kontinentalen und alpinen Region und der Gebirge], 3140 [Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armeleuchteralgen-Vegetation (Characeae)], 3150 [Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition], 3260 [Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*], 6210 [Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia)], 6410 [Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)], 6430 [Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume], 6510 [Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)], 9110 [Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)], 9160 [Sternmiere-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)], 91E0 [Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion alba)], 9130 [Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)]“.

4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sowie ihre charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes nicht umfasst (MKUNLV 2010).

Überblick über die Arten des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Arten des Anhangs I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Tab. 1 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023b) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der VSchRL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ	Erhaltung
A099	Baumfalke	Falco subbuteo		r	B
A255	Brachpieper	Anthus campestris		c	B
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra		c	B
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola		c	B
A229	Eisvogel	Alcedo atthis		r	B
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		r	C
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		c	B
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata		r	B
A246	Heidelerche	Lullula arborea		c	B
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax		c	B
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus		r	C
				c	B
A055	Knäkente	Anas querquedula		r	C
A082	Kornweihe	Circus cyaneus		r	B
				w	C
A704	Krickente	Anas crecca		r	C
A056	Löffelente	Anas clypeata		r	C
A098	Merlin	Falco columbarius		c	B
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		c	B
A338	Neuntöter	Lanius collurio		r	B
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	X	r	B
				w	B
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus		r	B
A074	Rotmilan	Milvus milvus		r	B
				c	B
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans		r	B
				c	B
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra		c	B
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus		c	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana		r	C
A215	Uhu	Bubo bubo		r	B
A122	Wachtelkönig	Crex crex		r	B
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus		w	B
A718	Wasserralle	Rallus aquaticus		r	C
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia		c	B
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus		r	B
				c	B
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis		r	B
				c	C
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus		r	B
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		r	C

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)

Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

Erhaltung: A = hervorragend (=günstig), B = Gut (=günstig), C = mittel bis schlecht (=ungünstig),

D = nicht signifikant

4.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für

- FFH-Gebiete:
die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- Vogelschutzgebiete:
die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSchRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSchRL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010).

Gemäß Ziffer 6.3 des Standard-Datenbogens gelten folgende Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ): „Erhalt der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen u. Strukturen [sic] sowie besonderes Schutzprogramm zum Erhalt und Förderung der Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe und des Wachtelkönigs.“ (LANUV 2023B).

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausge dehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV 2023A)

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2023c):

- Baumfalke
- Brachpieper
- Braunkehlchen
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Goldregenpfeifer
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Knäkente
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uhu
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wasserralle

- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute als den gehölbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

Im Meldedokument aufgeführte Erhaltungsziele und -maßnahmen hinsichtlich Windenergieanlagen umfassen die Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) sowie die Erhaltung großräumiger Landschaften und somit die Freihaltung der Lebensräume von Windenergieanlagen (Brachpieper, Goldregenpfeifer, Merlin, Mornellregenpfeifer).

4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2023B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.“ (LANUV 2023B)

4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“ (LANUV 2023A)

5.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten (MKULNV 2016).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MKULNV 2016).

5.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Die herangezogenen Datenquellen zu dem Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten sind die von dem LANUV zur Verfügung gestellten Fundpunkte und -flächen (LAND NRW 2022), die u. a. alle relevanten Daten der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU) enthält. Weiterhin wurden die Fachinformationssysteme „Natura 2000 in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023A–C) und „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023D) sowie das „Auskunftssystem der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS“ (LANUV 2023E) herangezogen.

Zusätzlich erfolgte im Jahr 2022 eine Erfassung der vorkommenden Vogelarten (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022). Durchgeführt wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) im Zeitraum Februar bis Juni 2022 eine Eulenkartierung, eine Horstsuche, eine Brutvogel/Revierkartierung, eine Höhlenbaumsuche sowie eine Zug- und Rastvogelkartierung. Eine artspezifische Revierkartierung des Rotmilans wurde 2023 durchgeführt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Zwischen April und Juni 2023 wurde seitens der Firma MeisterWerke eine Wachtelkönigkartierung durchgeführt.

Eine von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019) im Rahmen des Repowerings Spitze Warte durchgeführte Kartierung schneidet in Teilen das Untersuchungsgebiet 1.000 m, daher werden diese Ergebnisse soweit relevant ebenfalls berücksichtigt.

Vorkommende maßgebliche Vogelarten gemäß LAND NRW (2022), LANUV (2023E) und MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019/2022/2023)

Der Raum im Umfeld des Geltungsbereichs ist ein Lebensraum des Wachtelkönigs. In einem Untersuchungsgebiet von 1.000 m konnten in den Jahren 2008 bis 2009 sowie 2011 und 2012 zahlreiche singende Wachtelkönigmännchen festgestellt werden. Zusätzlich finden sich im Geltungsbereich sowie westlich davon jeweils ein Wachtelkönigrevier aus dem Kartierjahr 2011 (LAND NRW 2022, LANUV 2023E). Bei der Erfassung des Wachtelkönigs durch die Firma MeisterWerke wurden 2023 zwei rufende Wachtelkönige im Geltungsbereich dokumentiert. Auch im Rahmen der Kartierungen durch das Büro MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG wurden 2023 Wachtelkönige im Raum erfasst. Dabei handelt es sich um zwei Nachweise im Juni ca. 1.200 m nördlich des Änderungsbereiches sowie ein Nachweis Mitte Juli ca. 200 m südlich des Änderungsbereiches. Bei der Wachtelkönigkartierung 2022 konnten keine rufende Wachtelkönigmännchen im Untersuchungsgebiet 1.000 m festgestellt werden. Jedoch konnten durch MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019) zwei Wachtelkönige nördlich des Geltungsbereichs im Untersuchungsgebiet 1.000 m erfasst werden. Entsprechend der Kartierungen durch MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022) liegen für das Untersuchungsgebiet 500 m Hinweise auf Sichtungen von Wiesenpieper (Revier) vor. Diese Sichtungen erfolgten südlich des Geltungsbereichs. Weiterhin konnten im Untersuchungsgebiet 500 m die Arten Kiebitz (Durchzügler) und Rotmilan (Nahrungsgast) festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet 1.000 m wurde ein Neuntöter (Brutzeitfeststellung) gesichtet. Nordwestlich des geplanten Sonstigen Sondergebiets Wind konnte bei der Revierkartierung Rotmilan im Jahr 2023 eine Kornweihe bei der Nahrungssuche erfasst werden (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein potenzieller Rastplatz des Mornellregenpfeifers aus dem Kartierjahr 2013 (LAND NRW 2022, LANUV 2023E). Dieser Rastplatz ist ca. 870 m entfernt. Außerhalb des Untersuchungsgebiets 1.000 m liegen Nachweise von 3 Weihenschlafplätzen (Kartierzeitraum bis 2014) für den Bereich des Mornellregenpfeiferrastplatzes vor (LAND NRW 2022, LANUV 2023E). Weitere Nachweise außerhalb des Untersuchungsgebiets 1.000 m sind die durch MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022) erfassten Arten Braunkehlchen und Rotmilan nordwestlich des Geltungsbereichs und ein Wachtelkönignachweis nördlich des Geltungsbereichs. Südwestlich wurden 2022 zwei Rotmilane nachgewiesen. Östlich des Geltungsbereichs, im Nahbereich zu dem Werksgelände der MeisterWerke, liegt ein Wiesenpiepernachweis vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022).

Im Herbst 2022 wurden im Untersuchungsgebiet 500 m zwei Rotmilanschlafplätze kartiert (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022). Einer dieser Schlafplätze befindet sich in den Gehölzen an der westlichen Grenze des geplanten Sonstigen Sondergebiets Wind, der andere ca. 235 m nördlich des Plangebiets.

Etablierte Flugrouten durch bzw. über das geplante Sonstige Sondergebiet Wind zum Transfer zwischen Brutgebieten und essenziellen Nahrungshabitaten wurden bei den Revierkartierungen 2022 und 2023 nicht festgestellt.

Die Lage der Fundpunkte der vorkommenden maßgeblichen Vogelarten ist dem Plan in der Anlage 1 zu entnehmen

Tab. 3 Vorkommende maßgebliche Vogelarten des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde im Untersuchungsgebiet 1.000 m.

Art	Status	WEA-empfindlich gem. MUNLV 2017	Quelle
Kiebitz	Revier, Durchzügler	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022
Mornellregenpfeifer	Rastgebiet	nein	LAND NRW 2022
Neuntöter	Revier	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022
Kornweihe	Nahrungsgast	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023
Rotmilan	Nahrungsgast Schlafplatz	Kollisionsrisiko	LAND NRW 2022 LANUV 2023E MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022/2023
Wachtelkönig	Brutstandorte, Reviere	Meideverhalten/ Störempfindlichkeit	LAND NRW 2022 LANUV 2023E MEISTERWERKE 2023 MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019/2022/2023
Wiesenpieper	Revier, Durchzügler	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022

5.2 Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets

Mit der geplanten Änderung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet Wind überlagernd mit Fläche für die Landwirtschaft ergibt sich bis zur Aufstellung eines Bebauungsplans lediglich eine formale Nutzungsänderung. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist derzeit nicht vorgesehen. Konkrete Aussagen zu Projektwirkungen auf maßgebliche Arten können erst mit tatsächlichen Planungszielen und somit auf der nachgelagerten Planungsebene getroffen werden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu potenziellen Beeinträchtigungen durch akustische und optische Wirkungen, die regelmäßig relevant im Sinne der FFH-Verträglichkeit sind, sowie durch die unmittelbare Individuengefährdung (insbesondere Kollisionen) kommen. Daraus kann sich das Risiko von Beeinträchtigungen insbesondere der vorkommenden maßgeblichen Arten Rotmilan und Wachtelkönig durch Kollisionen sowie akustische Störwirkungen erhöhen. Regelmäßig werden Vorhaben der Windenergie mit artenschutzrechtlichen Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen, wie z.B. erntebedingte oder phänologische Tag-/Nachtabstaltungen oder Antikollisionssysteme, genehmigt, die dazu geeignet sind, Beeinträchtigungen von Arten zuverlässig zu vermeiden. Es sprechen im vorliegenden Fall keine Gründe dagegen, dass die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen nicht in wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahmen

überführt werden können. Da auf der nachgelagerten Planungsebene Konfliktlösungen erarbeitet werden können, ist die 34. Änderung des Flächennutzungsplans zulässig.

5.3 Beurteilung möglicher Summationseffekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der V-RL (MKULNV 2016) erfolgt die überschlägige Prognose zu möglichen, erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023D) führt insgesamt 222 Pläne und Projekte, bei denen die Verträglichkeit gegenüber dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ geprüft wurde.

Von diesen Plänen und Projekten werden 5 gelistet, die zum Planinhalt eine Änderung des Flächennutzungsplans umfassen. Zwei dieser Flächennutzungsplanänderungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Insgesamt führt das Fachinformationssystem 6 Pläne und Projekte mit Bezug zur Windenergie, davon 3 auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

Da auf der Planungsebene einer Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Planinhalte vorliegen, kann eine qualifizierte Analyse von Summationseffekte auf dieser Planungsebene nicht erfolgen. Eine Auswertung dieser anderen Pläne und Projekte hinsichtlich potenzieller kumulativer Wirkungen erfolgt demnach auf der nachgelagerten Planungsebene.

5.4 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ausgehen, für die auf der nachgelagerten Planungsebene keine Konfliktlösungen erarbeitet werden können.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen ist demnach zulässig.

6.0 Zusammenfassung

Die Stadt Rüthen plant die 34. Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Nutzung von Windenergie durch die ansässige Firma MeisterWerke zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang soll das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Plangebiet künftig als Sonstiges Sondergebiet Wind überlagernd Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen schließt mit seiner westlichen Grenze unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Generelle Projektwirkungen (vgl. Kap. 3.2)

Zum jetzigen Zeitpunkt sind der Typ sowie die Anzahl der im Sonstigen Sondergebiet Wind zu errichtenden und zu betreibenden Windenergieanlagen nicht bekannt. Auch liegt keine Zeitplanung vor. Konkrete Aussagen zu Projektwirkungen auf maßgebliche Arten können erst mit tatsächlichen Planungszielen und somit auf der nachgelagerten Planungsebene getroffen werden. Es lässt sich festhalten, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld des Vogelschutzgebiets nicht konfliktfrei sein werden. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher die Frage geklärt, ob es absehbar ist, dass die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, für die auf der nachgelagerten Planungsebene keine Konfliktlösungen erarbeitet werden können bzw. wegen der die 34. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zulässig ist.

Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (vgl. Kap. 4.0)

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

Zusammenfassung

Vorkommende maßgebliche Vogelarten (vgl. Kap. 5.1)

Nach Auswertung der durch MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019/2022/2023) erfolgten Erfassungen der vorkommenden Vogelarten sowie der Analyse vorliegender Datenquellen (LAND NRW 2022/LANUV 2023E) und Kartierungen Dritter lässt sich festhalten, dass im Umfeld des Plangebiets der Flächennutzungsplanänderung die folgenden maßgeblichen Arten vorkommen (vgl. Tab. 3 in Kap. 5.1 sowie Anlage 1):

- Kiebitz (Revier, Durchzügler)
- Mornellregenpfeiffer (Rastgebiet)
- Neuntöter (Revier)
- Kornweihe (Nahrungsgast)
- Rotmilan (Nahrungsgast, Schlafplatz)
- Wachtelkönig (Brutstandorte, Reviere)
- Wiesenpieper (Revier, Durchzügler)

Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets

Mit der geplanten Änderung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet Wind überlagernd mit Fläche für die Landwirtschaft ergibt sich bis zur Aufstellung eines Bebauungsplans lediglich eine formale Nutzungsänderung. Die Aufstellung eines Bebauungsplans derzeit nicht vorgesehen ist. Konkrete Aussagen zu Projektwirkungen auf maßgebliche Arten können erst mit tatsächlichen Planungszielen und somit auf der nachgelagerten Planungsebene getroffen werden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu potenziellen Beeinträchtigungen durch akustische und optische Wirkungen, die regelmäßig relevant im Sinne der FFH-Verträglichkeit sind, sowie durch die unmittelbare Individuengefährdung (insbesondere Kollisionen) kommen. Daraus kann sich das Risiko von Beeinträchtigungen insbesondere der vorkommenden maßgeblichen Arten Rotmilan und Wachtelkönig durch Kollisionen sowie akustische Störwirkungen erhöhen. Regelmäßig werden Vorhaben der Windenergie mit artenschutzrechtlichen Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen, wie z.B. erntebedingte oder phänologische Tag-/Nachtabschaltungen oder Antikollisionssysteme, genehmigt, die dazu geeignet sind, Beeinträchtigungen von Arten zuverlässig zu vermeiden. Es sprechen im vorliegenden Fall keine Gründe dagegen, dass die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen nicht in wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahmen überführt werden können. Da auf der nachgelagerten Planungsebene Konfliktlösungen erarbeitet werden können, ist die 34. Änderung des Flächennutzungsplans zulässig.

Mögliche Summationseffekte

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023d) führt insgesamt 222 Pläne und Projekte, bei denen die Verträglichkeit gegenüber dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ geprüft wurde.

Zusammenfassung

Von diesen Plänen und Projekten werden 5 gelistet, die zum Planinhalt eine Änderung des Flächennutzungsplans umfassen. Zwei dieser Flächennutzungsplanänderungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Insgesamt führt das Fachinformationssystem 6 Pläne und Projekte mit Bezug zur Windenergie, davon 3 auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

Da auf der Planungsebene einer Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Planinhalte vorliegen, kann eine Analyse von Summationseffekte lediglich oberflächlich erfolgen. Eine Auswertung dieser anderen Pläne und Projekte hinsichtlich potenzieller kumulativer Wirkungen erfolgt demnach auf der nachgelagerten Planungsebene.

Ergebnis

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ausgehen, für die auf der nachgelagerten Planungsebene keine Konfliktlösungen erarbeitet werden können.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen ist demnach zulässig.

Warstein-Hirschberg, September 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- LAND NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0<<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>> LINFOS <<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>> Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute = maßgebliche Arten. Stand Januar 2022).
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>.
Zugriff: 21.08.2023
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>.
Zugriff: 21.08.2023
- LANUV (2023c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf>.
Zugriff: 21.08.2023
- LANUV (2023D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE-4415-401. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401>.
Zugriff: 20.09.2023
- LANUV (2023E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. @LINFOS. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 28.08.2023
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier windenergieanlagen im Zuge des Repowerings im Windpark Spitze Warte. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Rüthen-Meiste. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.

STADT RÜTHEN (2023A): Flächennutzungsplan: 34. Änderung – Begründung zum Vorentwurf – Gebiet: „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Rüthen.

STADT RÜTHEN (2023B): Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen – 34. Änderung. Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB. Planzeichnung. Rüthen.

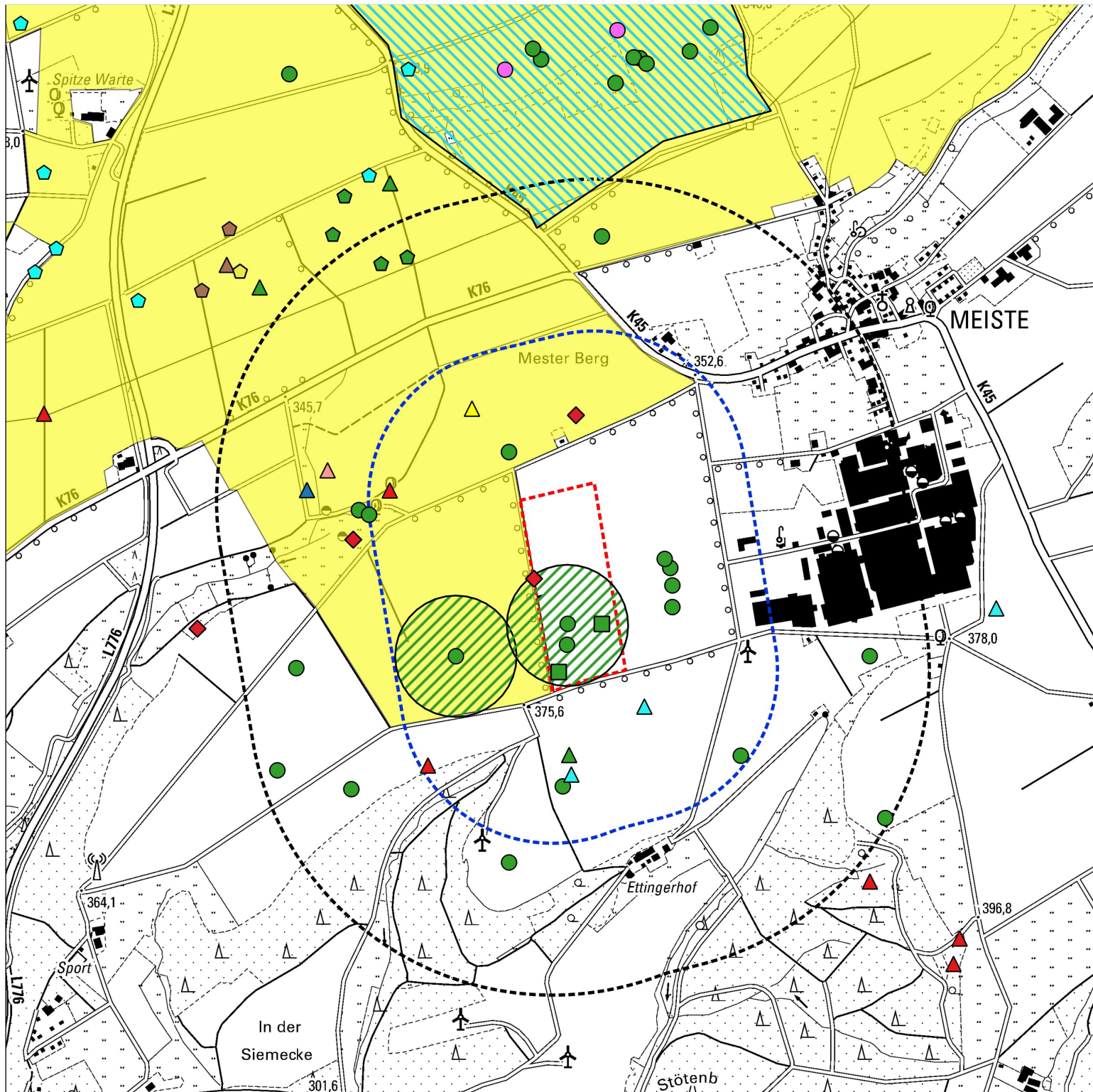
Anlagen

Anlagen

Anlage 1

Maßgebliche Vogelarten

M 1:12.500



Vorkommende maßgebliche Arten

Mestermann Landschaftsplanung (2019)

- Braunkehlchen
- Kiebitz
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wachtelkönig
- Wiesenpieper

Mestermann Landschaftsplanung (2022/2023)

- Braunkehlchen
- Kiebitz
- Neuntöter
- Rotmilan
- Wachtelkönig
- Wiesenpieper
- Kornweihe
- Rotmilan Schlafplatz

MeisterWerke (2023)

- Wachtelkönig

Land NRW (2022)/LANUV (2023E)

- Wachtelkönig
- Land NRW (2022)
- Mornellregenpieper
- Wachtelkönig

Geltungsbereich

Untersuchungsgebiet 500 m

Untersuchungsgebiet 1.000 m

Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde"

Maßgebliche Vogelarten Anlage 1

Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rütten
"Windräder am Kneblinghauser Weg"

M.: 1 : 12.500 | Gez.: JHO | Bearb.: JHO | Dat.: Sep. 2023

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2187

BERTRAM MESTERMANN Brackhöfenweg 1
59681 Würstein-Hirschberg
Tel. 02902-48031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: